



Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover | Postfach 61 01 70 | 30601 Hannover

Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V.
Herrn Tibor Herczeg
Adenauerallee 4
30175 Hannover

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover
Karl-Wiechert-Allee 60 c
30625 Hannover

Postfach 61 01 70
30601 Hannover

N Thomas Reuter
T (0511) 9911 - 47889
F (0511) 9911 - 47890
E thomas.reuter@aha-region.de

www.aha-region.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 16.01.2014
Mein Zeichen 5 - Reu/Ge
Hannover, 23.012014

Ust-ID Nr.: DE226221721
ILN: 40 05857 00000 1

Abfall-Gebührenbescheide 2014

Sehr geehrter Herr Herczeg,

ich danke für Ihr o.g. Schreiben und den Vorschlag, den Aufwand einer gerichtlichen Überprüfung unserer Satzungsregelungen möglichst gering zu halten.

Dabei würde uns jedoch die von Ihnen vorgeschlagene Aussetzung der Vollziehung der Gebührenbescheide in der Region Hannover ein ernsthaftes Problem bereiten. Ausgehend von einer Verfahrensdauer von zwei Jahren würde Ihr Vorschlag eine Vorfinanzierung der Abfallentsorgung in einer Größenordnung von ca. 200 Millionen Euro mit sich bringen. Da die erbrachten Entsorgungsleistungen während der Verfahrensdauer nicht unentgeltlich erfolgen können, ergeben sich daraus unabhängig vom Verfahrensausgang erhebliche Gebührenbeträge, die rückwirkend festgesetzt werden müssten. Aufgrund der damit verbundenen Probleme bitte ich Sie um Verständnis, dass ich diesen Vorschlag nicht weiter verfolgen kann.

Weiterhin wurde von Ihnen die Möglichkeit angesprochen, dass von aha zugesichert wird ein evtl. Normenkontrollurteil generell für alle Gebührenbescheide anzuwenden. Da diese Vorgehensweise nicht zwingend ist, kann ich eine derartige Erklärung nicht abgeben.

aha geht von dem Bestehen einer rechtmäßigen Abfall- und Abfallgebührensatzung aus. Selbst wenn der theoretische Fall betrachtet wird, dass in einem Normenkontrollurteil die Unwirksamkeit der Satzungen festgestellt würde, bedeutet dieses nicht, dass die von aha erbrachte Entsorgungsleistung in den angefochtenen Fällen unentgeltlich erfolgt wäre. Vielmehr ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass aha dann wirksame Satzungen rückwirkend in Kraft setzen und so die angefochtenen Gebührenbescheide nachträglich auf eine wirksame Rechtsgrundlage stellen wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eine angefochtene Veranlagung auch bei einem für aha negativem Urteil nicht zu einer Besserstellung gegenüber einer bestehenden Veranlagung führen kann.

Verbandsgeschäftsführerin	Bankverbindungen			
Kornelia Hüller Stellvertreter: Thomas Reuter	Sparkasse Hannover Konto: 290220 BLZ: 250 501 80 IBAN: DE22 2505 0180 0000 2902 20 BIC: SPKHDE2HXXX	Postbank Hannover Konto: 905900300 BLZ: 250 100 30 IBAN: DE52 2501 0030 0905 9003 00 BIC: PBNKDEFF	Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb § 52 KrW-/AbfG Sitz: Hannover	Zertifiziert: nach DIN EN ISO 9001 DIN EN ISO 14001